Die
Posener Zeitung
erscheint täglich mit Ausnahme
Montags.
—
Bestellungen
nehmen alle Post-Anstalten des
In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das
Abonnement
beträgt vierteljährl. für die Stadt
Posen 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., für
ganz Preußen 1 Rthlr. 17 sgr.
—
Insertionsgebühren
1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene
Zeile.

№ 214. Freitag den 13. September 1850.

Inhalt.

Berlin, den 12. September. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem städtischen Strom- und Bollwerks-Steuer-Rendanten Johann Gottfried Dallwig zu Elbing, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Glöckner an der katholischen Stadt-Pfarrkirche zu Sagan, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Anton Mechermann, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; den Kreisrichter Borchmann zu Sagan zum Direktor des Kreisgerichts zu Löwenberg und die Kreisrichter Wegner und Clericus zu Stolp, Wibelitz zu Bütow, Reimer zu Schlawe und Kästner zu Neu-Stettin zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Albrecht, Sohn Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht, ist von Wangerooge hier angekommen.

Deutschland.

Posen, den 12. September. Die Wahlen zum Gemeinderathe der Hauptstadt sind durch alle drei Klassen beendigt und — wie wir mit Befriedigung hören — konservativ ausgefallen. Dies regt zu der Frage an, wie weit in unsrer Provinz und insbesondere in unserer Stadt die Einführung der neuen Gemeindeordnung und die Vorbereitungen zu den Gemeinderathswahlen gediehen sind? Bestimmtes haben wir darüber noch nicht in Erfahrung gebracht; es wäre indeß wohl an der Zeit, daß die Behörden darüber sich vernehmen ließen. Wie wir hören, ist man bei uns immer noch nicht einig über den Umfang des Gebiets, welches zum städtischen Bezirk zugerechnet werden soll. Wenn es nun ein oft wiederholter, und unsrer Meinung nach begründeter, Satz ist, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staats ist, so leuchtet die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen von selbst ein und berechtigt wohl zur Erörterung der Frage: auf wen wir die Wahl zu lenken haben? Die Gemeindevertretung einer großen Stadt hat die mannigfachsten Richtungen zu beachten. Das Wahlgesetz läßt daher mit Recht nicht allein schlichte Bürger und hausbackene Geister, sondern auch Beamte und wissenschaftliche Capazitäten in der Gemeindevertretung zu. Wenngleich der Gemeinderath hauptsächlich und zunächst für die materiellen Angelegenheiten der Gemeinde zu sorgen hat, so darf er doch auch für Kunst und Wissenschaft, überhaupt für das geistige Wohl des Gemeindeverbandes, sich nicht verschließen. Auch zur Weckung des politischen Lebens muß die Gemeindevertretung durch ihre Thätigkeit und Einsicht beitragen. Wählen wir daher aus allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft uneigennützige, besonnene, dabei unabhängige und zugleich muthige Männer von Thätigkeit und energischem Charakter, welche dabei ihre Zeit verstehen; suchen wir zwar in die Gemeindevertretung Fachkenntnisse zu bringen, hüten wir uns indeß auch, dem engherzigen Mittelklassenthum allein Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Der Städtebewohner beschränkt sich in der Regel einseitig auf die Bedürfnisse seiner Stadt, und bleibt der Gesammtheit fremd, während das flache Land, beim Mangel leichter Communikation seiner Bewohner, in einer gewissen Zerfahrenheit oft theilnahmlos ist selbst gegen das ihm nächst Liegende. Nur ein längeres politisches Leben, eine fortgesetzte Thätigkeit und Selbstbesorgung der eigenen Angelegenheiten kann das Volk allmählig aus seinem Partikularismus, seiner Stumpfheit und Apathie in Betreff des allgemeinen Wohls herausreißen und es zu dem Ueberblicken und zur Berücksichtigung des Ganzen befähigen. Freilich hebt die Gemeindevertretung allein aus dieser Beschränktheit nicht heraus, doch bietet dieselbe immer einen schätzenswerthen Anfangspunkt dar zu einer umfassenderen politischen Bildung, welche keinem Angehörigen eines konstitutionellen Staats fern bleiben sollte.

⊙ Berlin, den 10. September. Oesterreich zögert, auf den Preußischen Vorschlag einer freien Conferenz einzugehen, und die Hoffnung einer Verständigung mit dem Wiener Kabinet ist wieder sehr gesunken. Die Politik Preußens für den Fall einer ablehnenden Antwort ist bekanntlich fest bestimmt. Unsere Regierung wird den Bundestag nicht beschicken und sehen, was man in Frankfurt ohne sie und die Unionsregierungen beginnen wird.

Die Vorgänge in Kurhessen scheinen der Regierung Sorge zu machen. Sie ist mit dem Verfahren des Herrn Hassenpflug nicht einverstanden, und könnte doch auch nicht auf die Seite einer dadurch hervorgerufenen Revolution treten. Es scheint, daß sie in dem zu erwartenden Conflict eine vermittelnde Stellung einnehmen will. Jedenfalls wird sie, wenn die Baiern in Kurhessen einrücken, ebenfalls eine militairische Demonstration machen, um ihren Einfluß zu sichern. — Der Minister v. Manteuffel, der in den nächsten Tagen seine Reise antreten wollte, wird dieser Vorgänge und der dadurch angeregten Fragen wegen noch länger hier verweilen.

In demokratischen Blättern wird ein Schreiben verbreitet, das die Leiter der conservativen Partei an die Gemeinderathswähler erlassen haben sollen. In demselben wird für den Fall eines nicht conservativen Votums mit Dienstentlassung und Kundschaftsentziehung gedroht. Dieser Brief rührt nicht von den Führern der Conservativen her. Das wirkliche Schreiben derselben ist in der Deutschen Reform abgedruckt, und in diesem ist von solchen Drohungen nichts zu finden. — Die Deputation von Mitgliedern des Centralausschusses der conservativen Vereine Berlins wird sich wahrscheinlich noch diese Woche zum König begeben. — Obwohl die conservative Partei bei den Gemeinderathswahlen zu siegen erwartete, so staunt sie doch jetzt selbst über die Größe ihres Siegs. Unter 104 Mitgliedern des Gemeinderaths ist nur ein Demokrat, Herr Höne, der überdies zu den Gemäßigten seiner Partei gehört. Wegen des Demokraten Elster muß eine Neuwahl angeordnet werden, da die absolute Mehrheit nicht erzielt worden ist. Siegen hier die Demokraten, so hätten wir zwei Demokraten im Gemeinderath; doch ist dieser Ausgang noch zweifelhaft.

Berlin, den 10. September. (Berl. Nachr.) Am 6. d. Abends sind die Friedens-Ratifikationen zwischen Dänemark und Preußen sammt den achtzehn Unionsstaaten, welche Preußen bisher bevollmächtigt haben, in ihrem Namen zu ratificiren, ausgewechselt worden. — Die kurhessischen Zustände nehmen hier in den gebildeten Kreisen eine immer größere Aufmerksamkeit in Anspruch. Unsere schon vor einigen Tagen gegebene Andeutung, daß der König dieserhalb ein eigenhändiges abmahnendes Schreiben an den Kurfürsten gerichtet habe, können wir heute vollkommen bestätigen. (s. dag. unten) Personen, die Hrn. Hassenpflug und den eigenthümlich zähen Charakter desselben von früher her kennen, sind indeß der Ansicht, daß die Absichten desselben ohne Zweifel tiefer gehend seyen und deshalb nicht so leicht zu beseitigen sein würden. Es ist eine feststehende Ansicht des Hrn. Hassenpflug, daß die neueren konstitutionellen Verfassungen in Deutschland, und namentlich in Preußen, lediglich eine Folge der März-Emeuten seyen, und deshalb in ihren Folgen um so schleuniger aufzuhalten seyen, als man damit ohnehin nur einen halben Schritt zur Republik gethan habe. Hiernach steht allerdings anzunehmen, daß die Absichten des Hrn. Hassenpflug auf nichts Geringeres hinauslaufen, als auf eine Beseitigung der konstitutionellen Verfassung zunächst in Kurhessen, demnächst auch im übrigen Deutschland, um an die Stelle derselben die absolute Monarchie zu setzen, wenn auch mit freieren Formen, namentlich in Bezug auf Presse und Gerichtsverfahren. Daß Hr. Hassenpflug sich bei diesen Bestrebungen in Uebereinstimmung mit dem Kurfürsten befindet, ist anzunehmen, weil nur so erklärlich wird, wie der Letztere seinen Premier den maßlosesten Angriffen der eigenen Landespresse gegenüber fortwährend zu halten geneigt seyn kann. Die Frage ist nur, ob das Land diesen Staatsstreich ruhig hinzunehmen gemeint seyn kann, und welche Eventualitäten eintreten werden, wenn Letzteres nicht der Fall seyn sollte. Es ist klar, daß diese Eventualitäten außer aller Berechnung liegen, und dadurch rechtfertigt sich die Spannung über den weiteren Verlauf der Sache. Hier-Orts hat diese Ungewißheit bereits die materiellen Folgen gehabt, daß man, obwohl alles erdenkliche Papiergeld in Cirkulation ist, doch hessen-kasselsche Scheine selbst mit hohem Agio nicht mehr in Zahlung nehmen will. Allenfalls gelingt es, dasselbe im kleinen Verkehr auszugeben, nicht aber in der eigentlichen Geldwelt.

— Die D. Reform enthält folgende Anzeige: „In Bezug auf gewisse Mittheilungen auswärtiger Blätter über Veränderungen, welche mit der „Deutschen Reform“ vorgehen sollen, halten wir uns zu der Versicherung verpflichtet, daß, abgesehen von einem persönlichen Wechsel in der Redaktion, mit welchem jedoch ein Wechsel in der politischen Richtung und Haltung keineswegs verbunden sein wird, in keiner Beziehung irgend eine Veränderung in den Verhältnissen unseres Blattes bevorsteht.“

— In der gestrigen Sitzung des Staatsministeriums, an welcher auch der General v. Radowitz Theil nahm, soll auch die hessische Frage zur Sprache gekommen sein. Nach langem Hin- und Herreden soll man dennoch zu keinem rechten Resultate gekommen sein. Man wird noch abwarten. Die in den Zeitungen verbreitete Nachricht, daß der König ein eigenhändiges Schreiben an den Kurfürsten gerichtet und die Entlassung des Fälschers und Landesverräthers Hassenpflug verlangt habe, ist durchaus unwahr. — Auf den Ausgang des Hassenpflug'schen Prozesses, der am Donnerstag in Greifswalde in zweiter Instanz verhandelt werden wird, ist man natürlich allgemein gespannt. Eine sehr unangenehme Sensation erregt es, daß man von dort hört, der Ober-Staatsanwalt werde, nachdem er sich zuvor der völligsten Uebereinstimmung mit seinem höchsten Vorgesetzten versichert, das „Nicht-Schuldig“ beantragen. Man soll nämlich an betreffender Stelle der, um uns gelind auszudrücken, eigenthümlichen Ansicht sein, daß die Fälschung, welche allerdings unzweifelhaft vorliege, bei einem Manne, wie Hassenpflug, nicht aus gemeinem Eigennutze hervorgegangen und deshalb nicht sträflich sei. Wir überlassen dem Leser die Beurtheilung dieser neuen Rechtstheorie. — Von mehreren Mitgliedern der Linken beider Kammern ist an das Staatsministerium eine Eingabe gerichtet worden, worin um eine Einberufung der Kammern vor dem 1. November gebeten wird. An der Spitze der Unterzeichner steht Graf Dyhrn. Als Motiv der vorzeitigen Einberufung wird besonders der Stand der deutschen Frage geltend gemacht. — Von den versetzten, resp. neu ernannten Oberpräsidenten haben die Herren v. Düesberg in Münster, v. Auerswald in Koblenz und v. Witzleben in Magdeburg ihre Aemter bereits übernommen. Herr v. Bonin wird in diesen Tagen nach Posen und Herr Eichmann gegen den 15. d. M. nach Königsberg gehen, um Herrn Flottwell abzulösen, der hierauf die Verwaltung des Oberpräsidiums zu Potsdam übernehmen wird. (Const. Ztg.)

Berlin, den 11. September. Der St. Anz. theilt das über die am 6ten d. M. geschehene Auswechselung der Ratifications-Urkunden des Friedens vom 2. Juli aufgenommene Protokoll im französischen Original und deutscher Uebersetzung mit.

Königsberg, den 7. September. Die Herbstübungen haben hier begonnen. Zu denselben sind zwei Schwadronen des hiesigen dritten Kürassier-Regiments und das erste Dragoner-Regiment hier eingerückt und in den nächsten Tagen werden zwei Kompagnieen Jäger erwartet. Leider ist jedoch hier jetzt ein so furchtbares Wetter, daß wegen der gänzlichen Unpassirbarkeit der Wege die Mannöver's sehr gehindert werden und auch der Gesundheitszustand der Truppen sehr leidet. Die Erkrankungsfälle an Diarrhöe mehren sich täglich und man hat daher die ernstlichste Besorgniß, daß auch hier die Cholera wieder ausbrechen wird. Ein Cholerafall ist bereits heute der Polizei angemeldet worden.

Schleswig-Holsteinsche Angelegenheiten.

Von der Eider, den 7. September. An Steuern werden in Schleswig jetzt eingetrieben: Die Kontribution des dritten und vierten Quartals für 1849 und des ersten und zweiten Quartals für 1850; die Landsteuer für 1849; der vierte Termin der Kriegssteuer, Chaussee- und Ständekosten für 1849. Diese Steuern werden bei Androhung sofortiger Sequestration ausgeschrieben. Die ausführende Gewalt, Justizrath Morhagen, hat zugleich Exekutionstruppen mit und bleibt das Kommando auf dem sequestrirten Gute zugleich als Exekution liegen.

Kiel, den 9. September. (D. R.) Die Rede, womit der Statthalter, Graf von Reventlow, die heutige ordentliche Schleswig-Holsteinsche Landesversammlung auf dem Schlosse zu Kiel, nach abgehaltenem Gottesdienste über den 125sten Psalm und den Text: „Der Herr ist uns ein Volksherr!“ eröffnete, lautet:

„Hochgeehrte Herren! In Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 20. Oktober 1848 haben Sie durch das Vertrauen des Volkes die Befugniß und die Verpflichtung erhalten, das Recht und die Interessen der Herzogthümer zu vertreten. Groß ist Ihre Aufgabe und gerade jetzt bedeutungsvoller als je, da Schleswig-Holstein mehr als zuvor auf die eigene Kraft und Ausdauer angewiesen ist und die gegenwärtige Haltung des Volkes und seiner Vertreter über die fernere Zukunft des Vaterlandes entscheiden wird.

Von aufrichtiger Friedensliebe beseelt, hat die Statthalterschaft sich wiederholt bestrebt, den Frieden durch versöhnliche Schritte herbeizuführen; Dänemark hat alle Versöhnungsversuche entschieden zurückgewiesen und will das Recht des Landes mit dem Schwerte des Eroberers brechen. Wir haben dem feindlichen Einfall bewaffnete Gegenwehr entgegengesetzt und bei Idstedt ward eine blutige Schlacht geschlagen. Die Schlacht ist verloren; der Verlust vieler Braven wird tief beklagt und der größte Theil des Herzogthums Schleswig leidet jetzt unter dem Druck des übermüthigen Feindes; aber die Wehrkraft des Landes ist nicht gebrochen. Unsere Armee, unterstützt durch die Hülfsleistung des Deutschen Volkes, mehrt sich von Tag zu Tag und freudig schließt sich der Zuzug freiwilliger Mannschaft den Waffenbrüdern an.

Mit tiefer Trauer blicken wir auf die Zerrissenheit des Deutschen Vaterlandes, wir unserer Seits sind aber fest entschlossen, als treue Söhne Deutschlands auszuharren und für die Ehre und das Recht der Herzogthümer zu kämpfen, bis es gewährt worden ist. Unsere brave Armee kennt ihre Pflicht und wird ihre Aufgabe erfüllen.

Dem Berliner Vertrage vom 2. Juli d. J., der uns den Frieden nicht bringen sollte, und den Aussprüchen fremder Kabinette gegenüber hat die Statthalterschaft das Manifest vom 22. Juli erlassen und hofft Ihrer Zustimmung versichert zu sein. An den zu Frankfurt wegen Neugestaltung des Deutschen Vaterlandes eingeleiteten Verhandlungen ist die Statthalterschaft nicht betheiligt; Deutschland entbehrt noch einer höchsten leitenden Behörde. Mit fremden Regierungen steht das auswärtige Departement in keiner offiziellen Verbindung; wir entbehren ihres Schutzes, sind aber in unsern Entschließungen unbehindert und vertrauen in dieser vereinzelten Stellung auf die Gerechtigkeit unserer Sache und unser gutes Schwert.

Die Geldmittel zur Fortführung des Krieges sind nicht erschöpft. Die Ungewißheit der Dauer des Krieges und die verfassungsmäßige Pflicht, das Kriegsbudget der Genehmigung der Volksvertretung zu übergeben, haben indeß die Vorlage finanzieller Anträge erforderlich gemacht. Die Statthalterschaft vertraut auch für die Zukunft auf die Vaterlandsliebe und Hingebung der Herzogthümer und erkennt mit Dank die Unterstützung an, welche das Deutsche Volk durch Sendungen von Geld und andern Gegenständen gewährte und ferner gewähren wird.

In dieser außerordentlichen Diät an dem ferneren Ausbau des inneren Landesorganismus zu arbeiten, erscheint der Regierung nicht gerathen, da zunächst alle Kräfte darauf zu richten sind, die rechtliche Existenz der Herzogthümer zu bewahren und zu befestigen. Nur eine auf den Geldverkehr und dessen Erleichterung hinzielende Veranstaltung, betreffend das Prägen von Scheidemünze und einige Modifikationen der Aushebungsgesetze erscheinen als dringendes Bedürfniß.

Hochgeehrte Herren! Die Gegenwart ist ernst und verhängnißvoll. Lassen Sie uns in diesem Bewußtsein fest zusammenstehen und im Vertrauen auf die höhere Waltung Gottes die Kraft uns erhalten, um unsere gute Sache zum guten Ende zu führen. Ich erkläre hiermit diese außerordentliche Schleswig-Holsteinsche Landesversammlung für eröffnet.“

Der Abgeordnete Hamckers aus Eiderstedt war Alterspräsident. Zum Präsidenten ward Advokat Bargum mit 59 Stimmen von 66 Anwesenden gewählt, welcher mit einigen Worten dankte und, auf die Schwierigkeit der Lage hinweisend, mit dem Wahlspruche schloß: Nec temere, nec timide! (weder unbesonnen noch furchtsam!) Rath Mommsen wurde nach dreimaliger Abstimmung gegen den Abgeordneten Neergaard den Aelteren von 65 mit 33 gegen 31 Stimmen zum

ersten Vice-Präsidenten erwählt. Zum zweiten Vice-Präsidenten wurde Dr. Gülich aus Schleswig gewählt, zu Sekretären Bürgermeister Thomsen, Advokat Wichmann, Advokat Wiggers und Pastor Versmann.

— Der Landesversammlung ist zunächst eine Zusammenstellung hinsichtlich der Friedensunterhandlungen vorgelegt. Die Hamburger Nachrichten theilen das ziemlich umfassende Aktenstück mit.

Rendsburg, den 9. September. Vorigen Donnerstag haben unsere 3 Kanonenböte bei Heiligenhafen mit dänischen Schiffen circa 130 Schüsse gewechselt, bei welcher Gelegenheit auf dem von Lieutn. Beck befehligten Kanonenboote zwei Matrosen schwer verwundet wurden. Am Alsener Sunde wird von den Dänen geschanzt. Aus Friedrichstadt erfährt man, daß in dortiger Gegend der Vorpostendienst den Dänen noch immer viele Leute kostet, indem vom gegenüberliegenden dithmarsischen Außendeiche auf die Dänen geschossen wird. In der Stadt selbst stehen circa 1000 Mann. Ein dänischer Offizier, der in der Nähe der Stadt auf ein Milchmädchen fahndete, ward von einer solchen Kugel aus blauem Himmel zu Tode getroffen. Auch dort wird geschanzt. Die Schleswig-Holsteiner haben in dortiger Gegend das Wasser ins Land gelassen und dadurch Freund und Feind in Friedrichstadt das Trinkwasser beraubt, so daß man dieses aus Husum und anderen Orten her holen muß. Die Lazarethe in Flensburg füllen sich rasch wieder; es kommen täglich viele Fieber- und andere Kranke vom Süden, auch Typhus und Ruhr sollen sich eingestellt haben. Ueberhaupt werden sehr viele Klagen über Lage und Zustände der dänischen Armee laut; das Bivouakiren soll die Mannschaft furchtbar mitnehmen, und Aufsätzigkeit und Weigerung werden immer häufiger. Viele der eingekommenen Demittirten laufen schon wochenlang ohne Montirung umher. An Allem, was aus Dänemark kommen soll, ist großer Mangel, an Gegenständen die im Schleswigschen erpreßt werden, als Proviant und Fourage so großer Ueberfluß, daß z. B. viele Fuder verdorbenen Specks (welches zu 8 Schilling per Tonne verkauft worden) und Brodes von Schleswig nach Flensburg gesandt sind. Wegen der eintretenden Zoll-Erhöhung haben die Flensburger Kaufleute, welche Kreditauflage haben, den ganzen Bestand derselben in den letzten Tagen des August verzollen müssen. Es läßt sich denken, wie ungelegen dies Manchem in einer so geschäftsstillen Zeit gekommen; den Dänen aber hat es ungefähr 100,000 Mark Crt. in die Hände gebracht, welche sie auch dem Herzogthum zum Nutzen und Frommen anlegen werden. In Stapelholm, Eiderstedt, Husum, Friedrichsstadt und der angrenzenden Marsch stehen, nach den von dort einlaufenden Berichten circa 8000 Mann Dänen, nördlich von da nur kleine Detaschements, in dem ganzen Bredstedter Marsch nur 40 Mann Infanterie, nämlich zu Bungsiel, dem Ockholmer Hafen, welche diesen beobachten und daselbst mehreren Fahrzeugen die Segel genommen haben. Im Flecken Bredstedt stehen keine Dänen, auf Nordstrand 40 Mann dänischer Jäger und zwischen dieser Insel und dem Husumer Hafen fahren zum Zweck der Vigilanz drei zu Husum requirirte und nur mit Matrosen bemannte kleine Fahrzeuge hin und her. Auf Pellworm, den Halligen, Föhr und Amrum steht kein dänisches Militair. — Zu dem Leiden, welches die feindliche Okkupation über das Land gebracht hat, kommt auch noch großer Verlust in der Kornernte. Wenn schon auf der Geest im nördlichen Schleswig noch viel Korn im Felde steht und durch das fortwährende Regenwetter viel leidet, so stehts in den Schleswigschen Marschen noch viel schlimmer, und aus der Bredstedter und Tondernschen Marsch erhält man die betrübendsten Nachrichten darüber; theilweise ist die Erndte auch durch Mangel an Arbeitern und Fuhrwerk verzögert. — Das dänische Hauptquartier ist von Schleswig nach dem Hofe Falkenberg, ½ Meile nördlich von der Stadt, an der nach Flensburg führenden Chaussee, verlegt.

Leipzig, den 4. September. (Köln. Ztg.) Es ist heute der Jahrestag unserer Verfassung. Wie festlich wurde dieser sonst immer begangen! In den letzten Jahren war sein Glanz etwas verblichen, weil man die Verfassung von 1831 als ein Abgethanes, durch den neuen Standpunkt von 1848 Ueberwundenes ansah — und jetzt mag man nicht gern daran denken, weil in diesem Augenblicke die Verfassungs-Urkunde zerrissen daliegt unter den Füßen der Reaktion. Diese Stimmung würde sich denn auch wahrscheinlich hier, vielleicht auch anderwärts, kund gegeben haben in einer großen passiven Demonstration, durch Wegbleiben der Kommunalgarde von der üblichen Parade an diesem Tage, wenn nicht kluger Weise auf Antrag der Stadtverordneten die ganze Feier abgesagt worden wäre. Die hier herrschende Cholera mußte den Vorwand dazu leihen. So beschränkt man sich diesmal auf die Reveille früh, den Gottesdienst in den Kirchen und eine Musik vom Rathhause. Ob man im nächsten Jahre wieder mit leichterem Herzen ein Verfassungs-Fest wird feiern können? Wer weiß es! Vor der Hand fährt unser verfassungsloses Ministerium noch mit vollen Segeln; ja in den letzten Tagen hat es einen anscheinenden Triumph gefeiert, den man wenigstens nicht verfehlen wird, als solchen gehörig auszuposaunen und auszubeuten — und daran ist Ihr Blatt Schuld, weil es unlängst aus Frankfurt a. M. meldete: dortige Handelshäuser hätten auf Anfragen der Sächsischen Regierung wegen einer Anleihe sich bedenklich geäußert und vorerst nach verfassungsmäßigen Garantieen gefragt. Gegen diese auch in Sächsische Blätter übergegangene Nachricht hat nun, wie Sie wissen, der Finanzminister in der ersten Kammer erklärt: von der Regierung sei keinerlei derartige Anfrage gemacht worden; dagegen aber seien an dieselbe sowohl aus dem Inlande als von einem großen ausländischen Banquierhause Anerbietungen von solchem Belange gekommen, daß damit die ganze Anleihe hätte gedeckt werden können. Es wird nun Sache Ihres Frankfurter Korrespondenten sein, seine Mittheilung zu rechtfertigen, wenn es er kann. Die Sache ist wichtig. Hier wird allerdings mehrfach stark daran gezweifelt, ob die Regierung eine Anleihe ohne wirklich verfassungsmäßige Garantieen (d. h. nach Bewilligung durch gesetzlich berufene Kammern, nicht durch die willkürlich zu solchen umgeschaffenen ehemaligen Stände-Mitglieder) werde realisiren können. Freilich ist noch in Zweifel gestellt, ob jene angeblichen Anerbietungen nicht vielleicht vor den neuesten rettenden Thaten, also zu einer Zeit gemacht sein möchten, wo man noch die verfassungsmäßige Bewilligung der Anleihe durch die gesammten Kammern erwarten durfte. Manche erinnern auch daran, wie bei der letzten großen Oesterreichischen Anleihe ebenfalls Anfangs die unverzügliche Deckung derselben durch herbeiströmende Kapitalien verkündet ward, dann aber in Wirklichkeit sich das Gegentheil zeigte, und wollen daher prophezeihen, es möchte am Ende hier auch so gehen, wenn es sich erst um das wirkliche Zahlen handle. Daß die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit und die Weisheit der neuesten Regierungsmaßregeln nicht bloß eine Ausgeburt „demokratischer" oder (was in den Augen der zeitweilig am Ruder befindlichen Partei noch verwerflicher ist) „liberal-konstitutioneller" Tendenzen sind, sondern daß sie gerade in den konservativsten Grundsätzen ihre Wurzel und Stütze finden, dafür liefert einen recht schlagenden Beweis ein Schriftchen des Grafen Hohenthal von Püchau, eines wegen schroff aristokratischer Ansichten, die er auf früheren Landtagen als Mitglied der ersten Kammer entwickelte, bekannten, ja, verschrieenen Mannes. In einer Ansprache an seine Freunde setzt dieser auseinander, warum er nicht allein der Berufung zu der Versammlung in Dresden nicht Folge geleistet, sondern sich gänzlich vom politischen Leben in Sachsen zurückzuziehen und Sachsen zu verlassen beschlossen habe. In erster Linie dieser Gründe steht seine entschiedene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Festhaltens Sachsens an der Union mit Preußen. Er verhehlt gar nicht, daß er dies hauptsächlich darum gewünscht habe, weil er gehofft, Sachsen werde dadurch wieder zu konservativeren Institutionen gelangen und aus der inneren Auflösung, in welche es durch das allzu demokratische Regiment des Ministeriums Oberländer-Pfordten verfallen sei, gerettet werden. Aber er weis't zugleich nach, wie nach der Zusammensetzung der letzten Kammern es recht wohl möglich gewesen sei, ohne Eingriff von außen und ohne Verfassungsbruch zu solchen konservativeren Einrichtungen zu gelangen, wenn nur nicht das Ministerium durch das Verlassen der Union die wahrhaft Deutsche Partei in den Sächsischen Kammern in die Opposition gedrängt hätte. Die betreffende Stelle ist, wenn man dabei zumal die Persönlichkeit ihres Verfassers im Auge behält und sie mit den Schimpfreden vergleicht, welche der platt ministerielle Theil unserer Aristokratie in blinder Wuth den vorigen Kammern nachruft, zu charakteristisch, um nicht hier ein Plätzchen zu finden. „Wäre die Regierung der Deutschen Sache treu geblieben," — sagt Graf Hohenthal, — „so hätte sie nicht allein die Stimme sämmtlicher Anhänger der Union, sondern auch die derjenigen Partei, welche mit jedem Ministerium geht, für sich gehabt, und es war ihr sonach sehr leicht, die inneren Zustände des Landes im konservativen Sinne zu regeln, ohne deßhalb einen Verfassungs-Bruch zu begehen — ein Mittel, zu welchem man nur im äußersten Falle greifen darf, welcher aber hier nicht vorlag." „Unbegreiflich aber bleibt es" — fährt er fort, — „daß bei der sonnenklaren und innigen Ueberzeugung, welche die Sächsische Regierung vereint mit den Kammern von der Verfassungsmäßigkeit ihrer Schritte jetzt ausgesprochen hat, diese nicht schon vor vierzehn Monaten geschehen sind!"

Kassel, den 6. September. Der landständische Ausschuß hat folgende Erklärung erlassen: Durch das Finanzgesetz vom 5. April v. J. war der Staatsbedarf für das Jahr 1849 ermittelt und bewilligt. Dessen Ermittelung und Bewilligung für eine spätere Zeit hat nicht Statt gefunden. Die Regierung hat, dies zu bewirken, nicht einmal den Versuch mit der letztaufgelösten Ständeversammlung gemacht. Dieselbe begehrte dessenungeachtet eine weitere Steuerverwilligung. Die Ständeversammlung glaubte darauf nicht eingehen zu können, weil für 1850 kein Ausgabe-Budget bewilligt, kein Zweck, zu welchem die Steuern verwendet werden sollten, von der Regierung angegeben war. Sie zeigte sich aber zur Verhütung sonstiger Nachtheile bereit, in die Erhebung der früheren indirekten Abgaben zu willigen, damit deren Aufkommen einstweilen aufbewahrt werde, bis der Staatsbedarf für das Jahr 1850 und 1851 durch ein Finanzgesetz ermittelt und bewilligt sein wird. Eine Verordnung vom 4. d. M. nennt das einen Verfassungsbruch, zu welchem sich die Ständeversammlung habe hinreißen laßen; sie bezeichnet das als den ersten Schritt zur Rebellion und hält dadurch den ganzen Bestand der Verfassung in Frage gestellt. Diesen in Frage zu stellen, müssen wir aber als den alleinigen Zweck des Ministeriums bei seinem ganzen Verhalten seit Februar d. J. ansehen. Es ist uns nicht überraschend gewesen, für das eigene Unternehmen das Verschulden auf die Ständeversammlung zu werfen zu sehen. War es doch so am leichtesten, den Vorwand für die Behauptung zu finden, daß die vorhandenen Gesetze zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung unzulänglich und deshalb Ausnahmsmaßregeln nothwendig geworden seien. Als eine solche hat die gedachte Verordnung die sofortige Erhebung der durch das Finanzgesetz vom 5. April v. J. zur Bestreitung der Staatsausgaben dem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben angeordnet. Diese waren aber nur für das Jahr 1849 bewilligt und können daher jetzt nicht mehr erhoben werden, sie hatten nur die Bestimmung, den ermittelten und bewilligten Staatsbedarf jenes Jahres zu decken, und können daher nicht zum Behufe einer sonstigen Verwendung erhoben werden. Zufolge §. 146. der V.-U. soll in den Verordnungen und Ausschreiben, welche Steuern und Abgaben betreffen, die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche kein Erheber zur Einforderung berechtigt und kein Pflichtiger zur Entrichtung schuldig ist. Die Verordnung vom 4. d. M. erwähnt einer landständischen Verwilligung nicht, entspricht aber keineswegs den Erfordernissen des §. 146 der Verfassungsurkunde; die Hinweisung auf §. 95 der letzteren ersetzt solches Erforderniß nicht, da diese Bestimmung die Steuererhebung nicht betrifft. Ohnehin hat unsere Zuziehung bei Anordnung der am 4. d. M. getroffenen Maßregel keineswegs stattgefunden: es ist uns diese Maßregel ganz unbekannt geblieben und die entgegenstehende Behauptung der Verordnung ist unbegründet. Keinenfalls haben wir unsere Zustimmung zu jener Maßregel ertheilt. Es war nicht die Ständeversammlung, sondern das Ministerium, das sich von den Vorschriften, welche den gesicherten Gang des Staatslebens bedingen, losgesagt, die Landstände waren sehr geneigt, die zur Deckung des Staatsbedarfs nöthigen Steuern zu bewilligen, sie wurden aber aufgelöst, als sie mit dessen Ermittelung und mit der Bewilligung der Steuern für den Staatsbedarf sich beschäftigen wollten. Zeitig soll nach den Vorschriften der Verf.-Urk. den Landständen der Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt, dabei die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben gezeigt worden. Als aber die neugewählte Ständeversammlung wieder berufen war, legte das Ministerium keinen Vorschlag vor und erklärte einen solchen zur Zeit wenigstens nicht vorlegen zu können, und unterließ gänzlich, das Bedürfniß von Abgaben zu zeigen. Damit stellte es sich selbst außerhalb des Bereiches der Verfassungs-Urkunde. Es wird uns nicht Wunder nehmen, das Ministerium auf diesem Wege fortschreiten zu sehen, um Stück für Stück die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vernichten und so allmählich den endlichen Zweck einer gänzlichen Zerstörung der Verfassung zu erreichen. Auf wessen Seite der erste Schritt zur Rebellion erfolgt ist, wer die Sicherheit des Staates gefährdet hat, brauchen wir nicht anzudeuten; aber entschlossen sind wir, fest entschlossen, die Verfassung zu schützen, so viel in unseren Kräften steht. Mit Zuversicht hoffen wir darin auf die Beistimmung und die Unterstützung aller Bürger des Staates, vorzugsweise aber derer, welche die Verpflichtung nicht zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechterhaltung der Landesverfassung noch besonders eidlich bekräftigt haben. Wir erwarten zunächst mit Sicherheit, daß kein Erheber Steuern oder Abgaben einfordern wird, die nicht auf einem Ausschreiben oder einer Verordnung beruhen, worin die landständische Verwilligung ausdrücklich erwähnt ist und brauchen nicht zu versichern, daß wir, wenn dagegen dennoch gefehlt werden sollte, von dem uns durch §. 61. der Verfassungsurkunde eingeräumten Rechte der Anklage gegen den betreffenden Staatsdiener Gebrauch machen werden.

Kassel, den 8. September. (D. R.) Das vorläfig letzte Blatt der N. Hess. Ztg. ist heute erschienen; es enthält einen Artikel über die voraussichtliche Haltung der kurhessischen Armee gegenüber den Angriffen Hassenpflug's auf die Verfassung, ferner den Beschluß und die Anklage des bleibenden landständischen Ausschusses gegen die Minister Hassenpflug, von Haynau und von Baumbach; und dann die Erzählung des Herganges, wie der Zeitung selbst ihr vorläufiges Ziel gesteckt werden sollte (was später auch durchgeführt worden ist). Der Bericht darüber lautet:

Kassel, den 7. September, Nachts $11\frac{1}{2}$ Uhr. So eben ist das Lokal der Neuen Hessischen Zeitung von Bewaffneten (Gensd'armen und Infanteristen) besetzt worden. Der Sergeant Fingerling vom Leib-Regiment mit zwei Musketieren hat dem Drucker und den Redakteuren eine Verfügung, unterzeichnet vom „Oberbefehlshaber" Generallieutenant Bauer (Beglaubigung und Siegel fehlte), vorgezeigt, worin „auf den Grund des § 4 der Verordnung vom 7. d. M." und „nach einer Mittheilung des Kurfürstl. Ministeriums des Innern" die „Neuhessische Zeitung" die „Erlaubniß ihres Forterscheinens" nicht erhalten habe, und deshalb „zur Vermeidung weiterer Preßerzesse" und „der dadurch zu besorgenden Aufregung" die „alsbaldige Beschlagnahme der Pressen jener Zeitung und der vorhandenen Exemplare befohlen wird."

Ein Offizier scheint sich zur Ausführung dieser Gewaltthat nicht gefunden zu haben; es fiel den Redakteuren schwer, von den ehrlichen Musketieren, die so eben zur Besorgung dieser litterarischen Mission aus der Kaserne waren geholt worden, genauere Auskunft zu erhalten, und sich ihnen verständlich zu machen. Der Sergeant Fingerling erklärte, daß er Befehl habe unmittelbar vom Herrn Generallieutenant, die Zeitungen, falls deren vorhanden, wegzunehmen, und den Herren Redakteuren obigen schriftlichen Befehl zu zeigen. Es wurde ihm bemerkt, daß von einer Befolgung jenes „Befehles", zu welchem Herr Generallieutenant Bauer nicht die mindeste Befugniß habe, keine Rede sein könne. Da man vom Herrn Generallieutenant Bauer nie eine Erlaubniß verlangt, derselbe auch keine zu ertheilen habe, so müsse man überhaupt diese seltsame Anmaßung zurückweisen. Der „vorhandenen Exemplare" konnten sich übrigens die Musketiere aus dem Grunde nicht bemächtigen, weil keine Exemplare vorhanden waren. Doch unterließen die Redakteure, so wie die hinzugekommenen Zeugen nicht, die Soldaten auf das Strafbare ihres Beginnens nachdrücklich aufmerksam zu machen, als welches eine Gesetzwidrigkeit, einen groben Eingriff in fremde Rechte enthalte. Nachdem der zum Schutze des angegriffenen Eigenthums herbeigerufene Polizeidirektor von Kassel, Herr Bürgermeister Henkel, ein Protokoll über diese außerordentliche Begebenheit aufgenommen hatte, welche außerdem noch durch die hinzugekommenen Zeugen, Fabrikant Eggena, Rentier Heinrich, Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Schuchard, Kaufmann Rittershausen, Fabrikant Ihlé, Färbermeister Engelhard, Spediteur Credé, Bäckermeister Pfeiffer, Obergerichtsanwalt Dr. Karl Oetker, Druckereibesitzer Fr. Scheel, Schriftsetzer Schalck, Brauns, Weißner, Dufft, Lacroix, Schönberr, Drucker Wambach, Fischer, Mergel, Laufbursch Landefeld konstatirt werden kann, entfernten sich die Musketiere, ohne für diesmal ihren Gewaltversuch ausgeführt zu haben. — — — — Die zum Schutze des bedrohten Eigenthums nöthigen Schritte sind in unserem eigenen, wie im öffentlichen Interesse sofort eingeleitet worden.

Kassel, den 8. September. (D. R.) Die C. C. enthält folg. tel. Depesche: Durch eine heute publizirte Verordnung ist der Generallieutenant Bauer zum Oberbefehlshaber ernannt worden; als Militär-Kommissäre sind General Schirmer nach Fulda, Oberstlieutenant Hillebrand nach Marburg und Major Einer nach Rinteln gesendet. Der permanente ständische Ausschuß hat am 7. die Anklage gegen die Minister an den Staatsprokurator gelangen lassen. Die Neue Hessische Zeitung ist unterdrückt, und ihre Pressen sind versiegelt worden. Die Redaktion hat bei dem Obergerichte um Rechtshülfe nachgesucht. Die drei obersten Finanzkollegien, die Obersteuer-, die Oberzolldirektion und die Direktion der Hauptstaatskasse haben dem Ministerium angezeigt, daß sie der Verordnung vom 4. d. M., als einem illegalen Akte, nicht Folge leisten würden. Der Erlaß eines Preßgesetzes wird stündlich erwartet.

Dieser Depesche fügt die Constitutionelle Korrespondenz hinzu: So eben geht uns noch der Text der schon erwähnten kurhessischen Verordnung vom 7ten zu. Die Bestimmungen derselben lauten, nach einem motivirenden Eingange, folgendermaßen: §. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande sind bis auf Weiteres in Kriegszustand — durch welchen jedoch der gewöhnliche bürgerliche Verkehr keinerlei Beschränkungen zu erleiden hat — erklärt, und es treten während der Dauer des Kriegszustandes die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ein, deren Vollziehung und der weiteren, durch den Kriegszustand bedingten, von unseren Ministerien ergehenden, Anordnungen einem militärischen Oberbefehlshaber übertragen wird, unter dessen Befehle zu diesem Zwecke das stehende Heer, so wie die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Bürgergarden und sämmtliche Civilbehörden, mit Ausnahme der Gerichte, in ihren gesetzlichen Funktionen gestellt sind. §. 2. Diesem Oberbefehlshaber, so wie den ihm untergeordneten Kommandanten, ist im Besondern die obere Leitung der Ausübung der gesammten Staatspolizeigewalt übertragen. §. 3. Alle Volksversammlungen sind verboten, Versammlungen von Vereinen aber nur mit Genehmigung des Militärbefehlshabers des betreffenden Ortes oder Bezirkes statthaft. §. 4. Zeitungen politischen Inhalts dürfen ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern nicht herausgegeben werden. Von einem jeden Blatte einer politischen Zeitung ist, bei Meidung ihrer, auf polizeilichem Wege zu bewirkenden sofortigen Unterdrückung, eine Stunde vor der Ausgabe ein Exemplar dem Kommandanten des betreffenden Ortes oder dem von ihm bestellten Kommissar vorzulegen. Die Kommandanten, beziehungsweise die von ihnen bestellten Kommissare haben Blätter, in welchen Schmähungen gegen Unsere Allerhöchste Person, die Staatsregierung und deren Organe, oder Aufreizungen zum Ungehorsam, oder zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit enthalten sind, sofort in Beschlag zu nehmen. Diese Bestimmungen finden auch auf politische Flugschriften, Plakate und bildliche Darstellungen Anwendung. §. 5. Ob und wann in vorkommenden Fällen von der Gewalt der Waffen nach Kriegsgebrauch Anwendung zu machen ist, hängt lediglich von dem Urtheile und der Entschließung des Oberbefehlshabers oder des betreffenden Kommandanten ab, welcher in dieser Beziehung nur Uns verantwortlich ist. §. 6. Der Oberbefehlshaber — und in dringenden Fällen vorläufig auch der Militärkommandant einzelner Gebietstheile,

welcher jedoch zum Zwecke der Genehmigung schleunigst Anzeige an jenen zu machen hat — ist ermächtigt, die bestehenden Behörden und Staatsbeamten zu suspendiren, und die Ausübung der Amtsgewalt derselben durch Kommissare zu bewirken, so wie die Bürgergarden aufzulösen, sobald die Erhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in den unter ihren Befehlen stehenden Gebietstheilen solche Maßregeln erfordert, und diese unaufschieblich erscheinen. §. 7. Die Vergehen des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit und deren Diener, des Aufruhrs und des Hochverraths sind nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen. §. 8. Die vorstehenden Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis wegen deren Genehmigung an die baldthunlichst zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann.

— (Berl. Nachr.) Wir haben auf Privatwegen noch glücklich die „Neue Hessische Zeitung" von diesem Datum erhalten. Sie enthält die Anklage des Steuerausschusses, sie lautet:

„In der heute Abend öffentlich bekannt gemachten, hier beifolgenden Verordnung haben die Staatsminister Hassenpflug, Major v. Haynau und Legationsrath v. Baumbach dahier 1) über sämmtliche kurhessische Lande mitten im Frieden ohne alle rechtliche Veranlassung und ohne Zustimmung des bleibenden landständischen Ausschusses den Kriegszustand erklärt; 2) alle Volksversammlungen und Versammlungen von Vereinen verboten; 3) die Herausgabe von Zeitungen politischen Inhalts von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig gemacht; 4) einen militairischen Ortsbefehlshaber bestellt, denselben der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit überhoben und zur Suspendirung der Behörden und Staatsbeamten und zu sonstigen Willkürmaßregeln ermächtigt; 5) die Staatsbürger den Militairgerichten und Gesetzen unterworfen. Wir finden hierin einen unerhörten groben Mißbrauch der Amtsgewalt, welcher sogar nach § 1 der Verordnung vom 14. Februar 1795 in die Kategorie des Hochverraths fällt, indem er offenbar darauf abzweckt, die bisherige Einrichtung und Verfassung des Landes zu Grunde zu richten, haben deshalb nach § 61 der Verf.-Urk. die Anklage gegen die Vorgenannten auf den Grund obiger Thatsachen beschlossen und ersuchen die Staatsprokuratur nach § 75 des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 31. Oktober 1848 diese Anklage zum gerichtlichen Verfahren zu bringen, auch wegen der auf dem Verzuge haftenden großen Gefahr die sofortige Verhaftung der Angeklagten zu veranlassen. Unsere Legitimation ergiebt die weitere Anlage. Kassel, am 7. Sept. 1850. Der bleibende landständische Ausschuß."

Kassel, den 9. September. Der Staatsprokurator hat die Minister-Anklage abgelehnt, dagegen hat der Ober-Staatsprokurator die Einleitung des Prozesses und einen Antrag auf Verhaftung der Minister befohlen. Der Stadtrath von Hanau verweigert die Verkündigung der Ordonnanz über den Kriegszustand. (Tel. Korr.-B.)

Kassel, den 9. September. Heute Morgen ist das Schützen-Bataillon nach Marburg abgegangen, wo der Bataillonskommandeur, Oberstlieutenant Hillebrand, als Kommandant fungiren soll. Auch in Rinteln, Rotenburg und Fulda sind solche Kommandanten ernannt worden. Der Kommandeur des Garderegiments, Herr von Urf, ist zum General ernannt worden. (D. R.)

Kassel, den 10. September. Auf außerordentlichem Wege theile ich Ihnen mit, daß hier die Nachricht verbreitet ist, unsere Regierung habe sich nicht, wie vorausgesetzt wurde, an Baiern, sondern an Hannover wegen militärischer Hülfe gewendet; zugleich aber wird versichert, daß der König von Hannover nicht geneigt sei, auf ein solches Ansinnen einzugehen. — Unser Obergericht hat den Staatsanwalt, welcher gegen die Redaktion der N. Hess. Ztg. mit einer Anklage vorgeschritten war, und sich dabei auf die Verordnung vom 7. d. M. gestützt hatte, zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen. (D. R.)

Stuttgart, den 9. September. In der Anklage wider den Minister Wächter-Spittler ist derselbe mit 8 gegen 4 Stimmen freigesprochen worden. (Tel. Korr.-B.)

Frankreich.

Paris, den 7. September. (Köln. Ztg.) Persigny hat von Berlin ein eigenhändiges Schreiben des Königs an L. Napoleon mitgebracht und sofort nach Cherbourg abgeschickt. — Die Zahl der Generalräthe, die sich für die Verfassungs-Revision ausgesprochen haben, ist abermals um 10 gestiegen, und beträgt daher, so weit bis heute Morgen offiziell bekannt ist, 43, gerade die Hälfte der Gesammtzahl der Departements von Frankreich. Zwei von jenen 10 verlangten die Revision „sobald als möglich", die übrigen verlangten sie „auf gesetzliche Weise" oder lassen diesen Punkt ganz unerwähnt; einer, der des Departement du Nord, spielt auf die „Stabilität der Regierung" an. — Die Regierung hat folgende telegraphische Depesche veröffentlicht: Cherbourg, 6. Sept., 1 Uhr Morgens. „Der Präsident hat Caen um $9\frac{1}{2}$ Uhr verlassen; es war Nacht, als er in Cherbourg ankam. Das Staatsoberhaupt wurde auf dem ganzen Wege, namentlich zu Bretteville, Bayeur, Formigny, Carentan, Valognes und Cherbourg, von der eifrigsten und sympathisirendsten Menge empfangen. Ueberall ward er mit den Rufen; „Es lebe Napoleon! Es lebe der Präsident!" begrüßt. Der Präfekt und die Volksvertreter der Manche haben den Präsidenten beim Eintritte in ihr Departement empfangen. Die Bürgermeister des Bezirks von Cherbourg begaben sich zu Pferde zwei Stunden von der Stadt und begleiteten das Oberhaupt der Regierung bis zur Seepräfektur." Eine zweite telegraphische Depesche aus Cherbourg vom 7. Sept., Morgens 8 Uhr, meldet: „Der Präsident hat alle Behörden des Bezirks empfangen. Der Empfang dauerte über zwei Stunden. Alle Bürgermeister hatten sich zu erscheinen beeifert. Man bemerkte auch eine große Anzahl auf Lustschiffen nach Cherbourg gekommener Engländer von Rang. Um 1 Uhr hielt der Präsident Heerschau über die Nationalgarde und die Truppen der Besatzung, inmitten eines großen Zulaufs der von allen Punkten des Departements herbeigeeilten Bevölkerungen. Um 3 Uhr wohnten über 700 Personen einem von der Stadt dem Präsidenten dargebotenen Bankett bei. Sein Eintritt und sein Weggehen wurden durch die Rufe: „Es lebe der Präsident! Es lebe Napoleon!" begrüßt. Die Antwort des Präsidenten auf den durch den Bürgermeister ihm dargebrachten Toast ward mit mehrmals wiederholten Beifallsrufen aufgenommen. Heute Besuch des Arsenals und des Geschwaders." — Das „Journal des Debats" enthält ein Schreiben aus Cherbourg vom 6., dessen Verfasser die Reise des Präsidenten mitgemacht hat und zuerst über den Empfang zu Bayeux und den anderen Zwischenorten bis Cherbourg berichtet. Zu Bayeux standen die Nationalgarden der Stadt und von 25 bis 30 Landgemeinden unter Waffen. Während der Fahrt nach dem Stadthause hörte man viele Vivats für Napoleon, aber nur wenige für die Republik. Nach abgehaltener Revue besuchte L. Napoleon Museum und Kirche; vor letzterer riefen Socialisten der Republik Vivats, die ganze Volksmasse aber antwortete sofort mit „Es lebe Napoleon!" Die Straßen und Häuser von Bayeux waren festlich geschmückt. Der Präsident betrat und verließ die Stadt unter Kanonendonner und Glockengeläute. Zu Isigny war, wie in allen übrigen Orten, ein Triumphbogen errichtet, aber die Nationalgarde, welche Spalier bildete, und die Bevölkerung schrieen mit einer Art von feindlicher Erbitterung „Es lebe die Republik! Es lebe die Verfassung!" Es wurden jedoch auch Vivats für Napoleon laut. Eine Salve von 101 Kanonenschüssen kündigte des Präsidenten Ankunft zu Cherbourg an, wo in den festlich geschmückten und beleuchteten Straßen bis zur Seepräfektur die Nationalgarde, die Truppen und die Douaniers Spalier bildeten. Der Präsident, durch die rasche Reise etwas angegriffen, zog sich bald in seine Gemächer zurück. In Cherbourg und Umgegend zählt man 30- bis 40,000 Fremde, worunter 8- bis 10,000 Engländer. Alle Hütten auf 8 und 10 Stunden in der Umgegend sind mit logirenden Fremden überfüllt und für ein dürftiges Lager zahlt man jede Nacht 40 bis 50 Franken, so daß die Einwohner eine reiche Geldärnte machen. Die Schiffe im Hafen beherbergen mehrere Tausende. — General Haynau, welcher von London hieher kommen wollte, scheint sich anders besonnen zu haben, da er die schon in einem Hotel gemietheten Zimmer abbestellt hat. — Heute Vormittag waren die Minister im Lourembourg versammelt, angeblich aus Anlaß des unter Einwirkung Changarnier's in der Tuilerien-Kapelle abgehaltenen Seelenamtes für L. Philipp. — Ein in allen Kasernen anzuschlagender Tagesbefehl soll den Offizieren und Soldaten jede Betheiligung an einem Banket ohne vorherige Erlaubniß Changarnier's untersagen. Dieser Befehl ist gegen die Anordner des großen bonapartistischen Bankets bestimmt.

Paris, den 9. September. Salvandy ist von Claremont nach Frohsdorf abgereist. — Der Präsident hielt in Cherbourg eine Rede voll kaiserlicher Anklänge. (Tel. Korr.-B.)

Straßburg, den 5. September. (Köln. Ztg.) Es war vorauszusehen, daß das Benehmen der Nationalgarde in Colmar während der Anwesenheit des Präsidenten daselbst zu Maßregeln gegen diese ultrademokratische Bürgerwehr führen werde. Die Artillerie ist nun gänzlich aufgelöst, und von der Infanterie traf zwei Kompagnieen das nämliche Loos. Das Dekret des Präsidenten, welches diese Verfügung brachte, hat in der oberrheinischen Hauptstadt doch einigen Mißmuth erzeugt. Für einzelne Nationalgarden Lothringens erwartet man ebenfalls Auflösungs-Dekrete. — Die Paris-Straßburger Eisenbahn hat heute ihre Fahrten bis Vitry ausgedehnt. Wir rücken der Hauptstadt immer näher, und werden die Bauten mit dem Kraftaufwande fortgesetzt, wie das gegenwärtig geschieht, so wird die ganze Linie im nächsten Jahre beendigt. Man hat berechnet, daß die direkten Züge den Weg von Paris nach Straßburg innerhalb 9 Stunden zurücklegen werden.

Dänemark.

Kopenhagen, den 7. September (D. R.) Durch Bekanntmachung des außerordentlichen Regierungskommissair von Tillisch vom 2. d. ist die Verordnung der vorigen Landesverwaltung in Schleswig wegen einer Schleswigschen Interims-Flagge aufgehoben worden; desgleichen sind die Bekanntmachungen der provisorischen Regierung vom 2. Mai und 21. Oktober 1848, betreffend die schleswig-holsteinsche Flagge und Marke aufgehoben worden.

Von Sonderburg auf Alsen wird vom 3. September geschrieben: Der fünfundzwanzigste Jahrestag der Thronbesteigung (?) des russischen Kaisers wurde heute Vormittag gefeiert. Kanonendonner von den hier liegenden russischen Schiffen und von unserer Möllebatterie begrüßten den Tag. — Der Großfürst wird hier erwartet.

Das zwischen hier und Flensburg fahrende Dampfschiff „Vesper" ist bei Sonderburg auf Grund gekommen, hat gestoßen und ist leck geworden, daher eine Reparatur vorgenommen werden muß.

Spanien.

Madrid, den 4. September. Die Wahlen sind vollständig konservativ ausgefallen. (Tel. Korr.-B.)

Türkei.

Konstantinopel, den 29. August. Die türkische Flotte hat den Befehl erhalten, nach dem Bosporus zurückzukehren. (Tel. K.-B.)

Griechenland.

Athen, den 3. September. Der Minister des Kultus, Korfiotakis, wurde mit 6 Kugeln erschossen. Ursache dieser That scheinen die nächsten Wahlen zu sein. (Tel. Korr.-B.)

Locales 2c.

Schwurgerichts-Sitzung.

Posen, den 11. September. Am Dienstage fand zuerst bei theilweise ausgeschlossener Oeffentlichkeit die Verhandlung der Anklagesache gegen die unverehlichte Franziska Przybylska aus Góra, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, statt. Nach einer trefflichen Vertheidigungsrede des Defensors, Assessor Pilet, sprachen die Geschworenen die Angeklagte zwar der verheimlichten Schwangerschaft, nicht aber der verheimlichten Niederkunft schuldig, wodurch sich selbst der Staatsanwalt veranlaßt sah, auf Freisprechung der Angeklagten anzutragen, da für das erstgenannte Verbrechen ein besonderes Strafgesetz nicht besteht, vielmehr die verheimlichte Schwangerschaft nur in Verbindung mit der verheimlichten Niederkunft strafbar ist. Der Gerichtshof trat dieser Ansicht bei und sprach die Angeklagte frei. Demnächst folgte am Nachmittage die letzte Sache, eine Anklage gegen den Buchhändler Valentin Stefański von hier, wegen Majestätsbeleidigung. Als Defensor steht demselben, wie bei seinen früheren Prozessen, der Rechtsanwalt Krauthofer zur Seite. In Nr. 34 des im Verlage und unter Verantwortlichkeit des Angeklagten erschienenen Wielkopolanin von diesem Jahre befindet sich ein Artikel, überschrieben: Wie würde es sein, wenn Polen frei wäre? In demselben werden die Zustände eines freien, ungetheilten Polens in dem rosigsten Lichte ausgemalt, ein wahres Eldorado voll allgemeiner Zufriedenheit und Glückseligkeit; da würde es wenig Steuern geben, die 40 Millionen, welche die jetzt von Preußen, Oesterreich und Rußland in Besitz genommenen Domänen werth wären, würden lediglich für höhere und niedere Schulen verausgabt werden; den Kirchen und Klöstern würden ihre Güter restituirt werden und so den Bürgern der Aufbau und die Erhaltung von Kirchen nicht so viel kosten wie jetzt; Eisenbahnen würden gebaut werden, zwischen Warschau und Posen, zwischen Posen und Krakau, zwischen Krakau und Lemberg u. s. w. und Alles würde billiger werden, namentlich auch das Salz, da dann zwischen Wieliczka und hier keine Zollgrenze sein würde. Eine besondere Berücksichtigung findet die Heeresorganisation, bei der ein Jeder Soldat sein und sich in den Waffen üben würde, ohne daß es ein stehendes Heer gäbe. Bei dieser Gelegenheit wird überhaupt gegen das Institut der stehenden Heere losgezogen und gesagt: Nur ein Räuber (drapieżny) bedarf zur Niederhaltung unterjochter Völker gewaltiger, stehender Heere; denn dem Diebe brennt die Mütze auf dem Kopfe, — ein freies Volk dagegen u. s. w. In diesen Ausdrücken hat die Staatsanwaltschaft eine Beleidigung des Königs von Preußen gefunden, da nach der ganzen Haltung des Artikels die gebrauchten beleidigenden Ausdrücke auf diesen sich beziehen. Der Angeklagte gesteht zu, Verfasser dieser incriminirten Stelle des Artikels zu sein, stellt aber die beleidigende Absicht derselben in Abrede und behauptet, daß vielmehr, wer jenen Sinn aus der Stelle herauslese, sich einer Majestätsbeleidigung schuldig mache. Hr. Krauthofer beginnt seine Vertheidigungsrede mit der Anfrage an den Staatsanwalt, ob er den König von Preußen für einen Solchen halte, der großer, stehender Heere bedürfe? Da ihm auf diese captiöse Frage, welche unseres Erachtens von dem Vorsitzenden überhaupt als unstatthaft hätte zurückgewiesen werden müssen, von der Staatsanwaltschaft eine ihm nicht genügende Auskunft ertheilt wird, so deducirt Hr. Krauthofer, daß entweder es richtig sei, daß der König von Preußen jener Truppenmasse bedürfe, und dann enthalte der Artikel nur die Wahrheit, was nicht strafbar sei, oder der König von Preußen bedürfe solcher stehender Heere nicht, und dann könne der Artikel und die incriminirte Stelle nicht auf ihn bezogen werden und liege keine Majestätsbeleidigung vor. Er behauptet sodann, daß überhaupt der in Rede stehende Artikel sich nicht auf spezielle Zustände beziehe, sondern Thesen enthalte, die aufzustellen doch heute ebenso ungestraft gestattet sein müsse, als zu Luther's Zeiten; Sätze, welche ganz dasselbe sagten, wie die incriminirte Stelle, habe schon Machiavelli aufgestellt und den werde man deswegen doch nicht zur Untersuchung ziehen wollen! Dem Worte drapieżny bestreitet der Defensor übrigens die schlimme Bedeutung: Räuber, und behauptet, daß dasselbe auch Ländereroberer heiße. Wenn bei uns große stehende Heere unterhalten würden, so träfe der Tadel dieser Maßregel immer auch noch nicht den König, sondern vielmehr die verantwortlichen Minister, welche im konstitutionellen Staate die Sündenböcke wären; er erinnert dabei zu gleicher Zeit an ein Wort Friedrichs des Großen über die Denunziationen von Majestätsbeleidigungen: man solle nicht jede Sottise auf ihn beziehen. Namentlich bei dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung müßten die Geschworenen wachen, daß nicht jedes unschuldige Wort dafür angesehen werde, vielmehr stets das Gesetz im strengsten Sinne passe. Nun folgen Hinweisungen auf den vagen Begriff von Majestätsbeleidigung, Anekdoten, was von Tyrannen Alles für Majestätsbeleidigung angesehen worden, und andere, aus dem Englischen Rechtsleben entnommen, welche darthun sollen, wie streng dort, wo das Rechtsbewußtsein so vorzüglich ausgebildet ist, die Formen des Gesetzes beachtet würden, was hier zur Nacheiferung empfohlen wird. — Die Geschworenen blieben über eine Stunde in ihrem Berathungszimmer, und erklärten dann mit 8 gegen 4 Stimmen den Angeklagten für nichtschuldig, wonächst der Gerichtshof das freisprechende Erkenntniß dem Angeschuldigten publizirte. Zum Schluß ergriff noch einmal der Präsident Kutzner das Wort, um den Geschworenen für ihren Eifer und ihre Ausdauer während der Session zu danken. Er ermahnte dieselben, auch ferner dem Institute des Geschworenen-Gerichts dies rege Interesse zu erhalten, und dafür zu wirken, daß dasselbe gedeihe und im Bewußtsein des Volkes Wurzeln schlage; wies darauf hin, wie leider gegenwärtig so Viele sich dem allerdings schwierigen Berufe eines Geschworenen, vorzüglich durch Krankheits-Atteste, zu entziehen suchten, daß dadurch die fernere Existenz des ganzen Instituts in Frage gestellt werde; und schloß damit, daß er einem Jeden anempfahl, das Seinige zur Verhütung dieses Rückschritts zu thun.

Posen, den 12. September. Seit einigen hält sich hier im Hôtel de Bavière der päbstliche Gesandte und Prälat, Fürst Altieri, auf; über den Zweck seiner Sendung haben wir, da alle dergl. von Zeit zu Zeit an die Bischöfe vorkommende Missionen des Pabstes sehr geheim gehalten werden, nichts Näheres erfahren können.

♂ Fraustadt, den 10. Sept. In dem benachbarten Kirchdorfe Driebitz, in welchem sich auch seit einigen Jahren eine alt-lutherische Gemeinde gebildet und ein Bethaus für sich errichtet hat, ist der Fall vorgekommen, daß ein Mann aus letzterer Gemeinde vor lauter Frömmigkeit wahnsinnig geworden ist, wie dies aus folgender Thatsache hervorgeht. Seine Frau war ihm nicht fromm genug und er nahm sich vor, ihr, wie er sagte, Gottes Wort auf andere Art zu lehren. Mit einer Sense ging er auf sie los und wollte sie durchbohren. Gegen den gerade im Dorfe sich aufhaltenden und herzugerufenen Kreis-Physikus wiederholte er obige Worte und es wurde letzterem versichert, daß er sich schon mehrmals also gebehrdet habe. Der Arzt hielt es für Pflicht, um Unglück zu verhüten, den Schwärmer durch die herbeigeholten Gerichtsleute binden zu lassen, aber Niemand wagte es, dem mit der Sense um sich schlagenden Wütherich nahe zu gehen. Mit herbeigeholten Stangen wurde ihm endlich die Sense aus der Hand geschlagen, er selbst niedergeworfen und gebunden und in Verwahrsam gebracht. Wie wir hören, sind bereits Einleitungen getroffen, ihn nach der Irrenanstalt zu schaffen.

Verantw. Redakteur: C. E. H. Violet.

Angekommene Fremde.

Vom 12. September.

Hôtel de Bavière: Geometer Wilcke a. Gräfenberg; die Partikuliers v. Goslinowski a. Kempa und Gebr. v. Kierski aus Ogsawa; die Gutsb. v. Zaremba a. Sady, die Fr. v. Karsnicka a. Emchen und v. Breza a. Jankowice.

Hôtel de Dresde: Gutsb. v. Zablocki a. Malice; Landrath v. Reichmeister a. Obornik; Lieutn. im 8. Inf.-Reg. Horster und Rentier Herrmann aus Berlin.

Bazar: Gastwirth Gronowicz u. Geistlicher Tomicki a. Kosten; Gutsp. Tesko a. Tarnowo; die Gutsb. v. Paliszewski a. Krakau, v. Paliszewski a. Gebie, Fr. Kruszynska a. Nawra, Fr. v. Sczaniecka a. Brody und Piwnicki a. Lubostron.

Busch's Hôtel de Rôme: Die Kaufl. Hüsenett a. Berlin, Felgenhauer aus Stettin und Hausen aus Gladbach; Landrath Gläser a. Schroda.

Schwarzer Adler: Landrath a. D. v. Moszczynski a. Wydzierzewice; Holzhändler Malzer a. Tomaszewo.

Hôtel de Paris: Kupferschmidt Majorowski a. Miloslaw; Gutspächter v. Swięcicki a. Wirsebaum.

Krug's Hôtel: Gastwirth Jakubowski a. Filehne.

Eichborn: Gouvernante Fräul. Liegnitzer aus Breslau; die Kaufleute Berliner a. Ostrowo und Friedländer a. Thorn.

Zur Krone: Die Kaufl. Jablonski a. Grätz, Gebr. Wolff a. Karge u. Karger a. Obrzycko.

Drei Lilien: Restaurateur Walz a. Obrzycko; Gutspächter Merdaszewski a. Boruszyn.

Breslauer Gasthof: Musikus Ginochio a. Meczanego.

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.

Berliner Börse und Getreide-Markt vom 11. September 1850.

Wechsel-Course.

			Brief.	Geld.
Amsterdam	250 Fl.	Kurz	141¼	141
do.	250 Fl.	2 Mt.	140¾	140½
Hamburg	300 Mk.	Kurz	150¼	150
do.	300 Mk.	2 Mt.	149⅝	149⅜
London	1 Lst.	3 Mt.	6 22⅞	—
Paris	300 Fr.	2 Mt.	80 1/12	79 11/12
Wien in 20 Xr.	150 Fl.	2 Mt.	86¼	86
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102	—
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	—	99¼
Leipzig in Courant im 14 Thlr. Fuss	100 Thlr.	8 Tage	99¾	—
		2 Mt.	99⅓	—
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56 18	56 14
Petersburg	100 SRbl.	3Wochen	107¼	107

Inländische Fonds, Pfandbrief- und Geld-Course.

	Zf	Brief.	Geld.	Gem.
Preuss. Freiw. Anl.	5	107	106½	
do Staatsanl. v. 1850	4½	100⅜	99⅞	
St. Schuld-Scheine	3½	86¼	85⅝	
Seeh.-Präm.-Sch.	—	—	113	
K. u. Nm. Schuldv.	3½	84¼	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	104¼	—	
do. do. do.	3½	84¼	—	
Westpr. Pfandbr.	3½	91½	—	
Grossh. Posen do.	4	—	100¾	
do. do.	3½	—	90½	

	Zf	Brief.	Geld.	Gem.
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	—	
Pomm. Pfandbr.	3½	96½	96	
Kur- u. Nm. Pfdbr.	3½	96¾	—	
Schlesische do.	3½	—	—	
do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—	
Pr. Bk.-Anth. Sch.	—	99¼	—	
Friedrichsd'or	—	13 7/12	13 1/12	
And. Goldm. à 5 Th.	—	11⅞	11⅜	
Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

Russ. Stiegl. 2.4.A.	4	—	92½	
do. v. Rothsch. Lst.	5	111	110½	
do. Engl. Anleihe	4½	97¼	96¾	
do. Poln. Schatz-O.	4	80½	80	
do. do. Cert. L. A.	5	95	94½	

Poln. Pfdbr. a. a. C.	4	96½	—	
do. neue Pfdbr.	4	96	95½	
do. Part. 500 Fl.	4	81¾	81¼	
do. do. 300 Fl.	—	—	137	

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien. Der Reinertrag wird nach erfolgter Bekanntmachung in der dazu bestimmten Rubrik ausgefüllt. Die mit 3½ pCt. bez. Actien sind vom Staat garantirt.	Börsen-Zins-Rechn.	Rein-Ertrag 1849.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A.B.	4	4	95½ B.
do. Hamburg	4	4½	91¾ à ½ bz. u. B.
do. Stettin-Starg.	4	5⅕	106 bz. u. G.
do. Potsd.-Magd.	4	1¾	65 bz. u. G.
Magd.-Halberstadt	4	8	133½ B.
do. Leipziger	4	12½	—
Halle-Thüringer	4	2	64¾ B.
Cöln-Minden	3½	—	97¾ bz. u. B.
do. Aachen	4	1	42¾ B.
Bonn-Cöln	5	—	—
Düsseld. Elberfeld	5	4½	94 G.
Niederschl.-Märk.	3½	3½	83 B.
do. Zweigbahn	4	—	—
Oberschl. Lit. A.	3½	5 7/12	108¼ G. ½ B.
do. Lit. B.	3½	5 7/12	105 G.
Cosel-Oderberg	4	3½	87 B.
Breslau-Freiburg	4	—	—
Krakau-Oberschl.	4	5	70¾ à 71 bz.
Berg-Märk.	4	—	40 B.
Stargard-Posen	3½	3½	82½ à ¼ bz. u. B.
Brieg-Neisse	4	—	—
Magd.-Wittenb.	4	—	57¼ B.
Ausländische Actien.			
Friedr. Wilh. Nrdb.	4	—	39⅓ à ½ bz. u. B.
do. do. Prior.	5	—	98 B.

Prioritäts-Actien. Sämmtliche Prioritäts-Actien werden durch jährliche Verloosung à 1 pro Cent amortisirt.	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl. Anhalt	4	95 G.
do. Hamburg	4½	100¾ G.
do. II. Serie	4½	99¼ G.
do. Potsd. Magd.	4	92¾ bz.
do. do.	5	101¾ bz.
do. do. Litt. D.	5	101 G.
do. Stettiner	5	104¼ G.
Magdeb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4½	99¼ G.
Cöln-Minden	4½	101½ B.
do. do.	5	103⅜ bz.
Rhein. v. Staat gar.	3½	—
do. 1. Priorität	4	89 G.
do. Stamm-Prior.	4	—
Düsseld. Elberfeld	4	91 G.
Niederschl.-Märk.	4	94⅞ bz. u. B.
do. do.	5	103¾ B.
do. III. Serie	5	103⅙ bz.
do. Zweigbahn	4½	—
Magdeb.-Wittenb.	5	99½ B.
Oberschlesische	3½	—
Krakau-Oberschl.	4	85½ B.
Cosel-Oderberg	5	101 B.
Breslau-Freiburg	4	—
Bergisch-Märk.	5	99½ G.

Schluss-Course von Cöln-Minden 97¾ B. Preuss. Bank-Anth. 99 B.

BERLIN, 11. September.

Weizen nach Qualité 56—60 Rthlr.
Roggen loco 33—35 Rthlr.
— p. Sept./Oktober 33¼ à 32½ Rthlr. verk., 32¾ G.
— p. Okt./Novbr. 33½ Rthlr. Br., 33 G.
— p. Frühjahr 1851 38 Rthlr. bez. u. Br., 37½ G.
Gerste, grosse, loco 27—29 Rthlr., kleine 23—25 Rthlr.
Hafer, loco nach Qualité, 18—20 Rthlr.
— 50pfd. pr. Septbr./Oktbr. 19 Rthlr. Br., 18 G.
— 48pfd. pr. Frühjahr 21 Rthlr. Br., 20 G.
— 50pfd. 22 Rthlr. Br., 21½ G.
Erbsen 40—45 Rthlr.
Rüböl loco 12¾ Rthlr. Br., 12 7/12 — ⅔ bez. u. G.
— Septbr. 12⅝ Rthlr. Br., 12½ G.
— Septbr./Oktbr. 12½ Rthlr. Br., 12⅜ — 5/12 bez., 12⅜ G.
— Oktober/Novbr. do.
— Novber./Dezemb., Dezb./Jan. 12 5/12 Rthlr. Br., 12⅓ G.
— Jan./Febr., Febr./März 12⅓ Rtlr. Br., 12¼ G.
— März/April 12¼ Rthlr. Br., 12⅙ G
— April/Mai 12 u. 12 1/12 Rthlr. bez., 12⅙ Br., 12 G.
Spiritus loco ohne Fass 16¼—16 Rthlr. bez.
— mit Fass p. Sept. u. Sept./Okt. 15⅔ Rthlr. Br., 15½ bz. u. G.
— Okt./Nov. 15¾ Rthlr. Br., 15⅝ G.
— Früjahr 1851 17¾—⅓ Rthlr. bez., 17½ Br., 17⅓ G.

Posener Markt-Bericht vom 11. September.

		Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.
Weizen, d. Schfl. z. 16 Mtz.,		1	27	9	bis	2	4	5
Roggen	dito	1	5	7	bis	1	10	—
Gerste	dito	—	26	8	bis	1	1	1
Hafer	dito	—	17	9	bis	—	20	—
Buchweizen	dito	1	1	1	bis	1	3	4
Erbsen	dito	—	—	—	bis	—	—	—
Kartoffeln	dito	—	12	—	bis	—	14	—
Heu, d. Ctr. z. 110 Pfd.,		—	20	—	bis	—	25	—
Stroh, d. Sch. z 1200 Pfd.,		5	—	—	bis	6	—	—
Butter, ein Fass zu 8 Pfd.,		1	15	—	bis	1	17	6

Marktpreis für Spiritus vom 9. Septbr. (Nicht amtlich.) Pro Tonne von 120 Quart zu 80% Tralles 15 Rthlr.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Wongrowiecer Kreise belegene, aus 1340 Morgen 41 □Ruthen bestehende adlige Gut Wysoka, landschaftlich abgeschätzt auf 34,619 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. November 1850 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Nepomucena von Skoraszewska wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Wongrowiec, den 2. April 1850.

Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf dem Gute Pawłowo No. 8. stehen Rubr. III. No. 10. für die Ludwica Urbanska 9333 Rthlr. 10 Sgr. eingetragen. Auf dieses Intabulat ist in Sachen der Ludwig von Trzcinskischen Erben wider die Cunigunde Zołądkowskischen Erben in Folge der Requisition des ehemaligen Landgerichts zu Posen vom 11. Januar 1829 nach der Verfügung vom 23. Februar 1829 ein Arrest in Höhe von 3295½ Tympfen für die Zołądkowskischen Erben im Hypothekenbuche vermerkt, ein Rekognitionsschein jedoch darüber nicht ertheilt worden. Die gedachte Post der 9333 Rthlr. 10 Sgr. soll von dem früheren Besitzer von Pawłowo ad Depositum des ehemaligen Landgerichts Posen bezahlt seyn.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Cunigunde Zołądkowskischen Erben oder deren Cessionarien resp. alle die, welche in ihre Rechte getreten seyn mögen, werden deshalb, da der jetzige Besitzer von Pawłowo die Löschung der gedachten Schuldpost verlangt, im Wege des öffentlichen Aufgebots veranlaßt, sich wegen ihrer Ansprüche an dieselbe spätestens in dem vor dem Herrn Kreisrichter Funck

auf den 14ten Oktober c.

anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, auch nach ergangenem Präklusions-Erkenntnisse mit der Löschung im Hypothekenbuche wird verfahren werden.

Wongrowiec, den 28. April 1850.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Beruhigung der Auswärtigen, welche etwa der bevorstehenden Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Magdeburg beiwohnen möchten, machen wir hiermit bekannt, daß in der letztverflossenen Woche die Sterblichkeit das um die jetzige Jahreszeit gewöhnliche Maaß nur noch wenig übersteigt, und daß die noch sporadisch vorkommenden Erkrankungsfälle an der asiatischen Cholera bedeutend gelinder auftreten. Es läßt sich hiernach mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die betreffende Epidemie ihrem Erlöschen nahe ist.

Magdeburg, den 9. September 1850.

Die Sanitäts-Commission.

Dr. Voigtel, Kreisphysikus. Dr. Schneider. Dr. Bette. Dr. Fischer. Varges, Kreis-Wundarzt. Dr. Niemeyer. Dr. Reiche, Geheimer Sanitäts-Rath. Dr. Dohlhoff, Medizinal-Rath. Dr. Kersten, Sanitätsrath. Dr. Schulz, Medizinal-Rath. F. Loff, Stadtverordneter. Adams, Hauptmann. Michaelis, Hauptmann. Wennhake, Kaufmann. Berrens, Bürgermeister. von Gerhardt, Landrath.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt, die vor 7 Jahren mit einem Kostenaufwande von circa 90,000 Rthlr. in ihrem Grund- und Wasserwerk neu und durchaus massiv erbaute, in der Stadt belegene Odermühle, in der sich 5 Deutsche und 3 Amerikanische Mahlgänge, die durch 4 Räder getrieben werden, und ein dem gegenwärtigen Pächter gehöriger Graupengang befinden, und welche in den letzten fünf Jahren durchschittlich 27,000 Schfl. Weizen und 87,000 Scheffel Roggen jährlich vermahlen hat, auf neue 6 Jahre vom 1. Januar k. J. ab zu verpachten oder zu verkaufen. Käufer hat zum 1. Januar k. J. nur eine Anzahlung von 15,000 Rthlrn. zu leisten, das übrige wird ihm unter billigen Bedingungen stehen gelassen. Kommt ein Verkauf der Mühle nicht zu Stande, so soll der bei derselben befindliche Bauplatz mit der Berechtigung, durch Einhängung zweier Räder die noch vorhandene Wasserkraft in dem Mühlengerinne zu andern industriellen Zwecken zu benutzen, verkauft werden.

Die hierzu aufgestellten Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zum Verkaufe dieser Realitäten, resp. zur Verpachtung der Mühle haben wir einen Termin

auf den 3. Oktober 1850

in unserem Deputations-Zimmer vor dem Herrn Stadt-Syndikus Frost anberaumt, der um 2 Uhr beginnen und um 6 Uhr in der Art geschlossen werden soll, daß nach dieser Zeit neue Bieter nicht zugelassen werden.

Es werden nur solche Bieter zugelassen, die in Baarem oder in geldwerthen Staatspapieren oder in Pfandbriefen eine Kaution von 3000 Rthlr. erlegen, Nachgebote aber nicht angenommen.

Brieg, den 6. August 1850.

Der Magistrat.

Sonnabend den 14. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

außerordentlicher Vortrag

im Lokale des Vereins für Handlungsdiener.

Das Comité.

Ultima ratio.

Den Königl. Herren Beamten, resp. Steuerbeamten.

Molestum verbum est, onerosum, et demisso vultu dicentum, Rogo.

Nach Suspendirung wegen Voruntersuchung ward meine Pensionirung wegen Geisteskrankheit mit nach Dienstzeit geringstem Satze eingeleitet, auch durch Staats-Ministerial-Beschluß mit Aussicht auf Wiederanstellung definitiv festgestellt. Ich befinde mich mit Familie bei standhaftem Entgegensehen meiner Rechte in der aufs Höchste gestiegenen Noth, muß Hülfe in Anspruch nehmen und werde geringste Bethätigung mit größter Dankbarkeits-Verpflichtung erkennen. Rogasen, den 8. September 1850.

Henzschel, pensionirter Steuereinnehmer.